

BUNDESKARTELLAMT

8. BESCHLUSSABTEILUNG  
DER VORSITZENDE

Gesch.-Z. B 8 - 243/91

(Bei Antwort bitte angeben)

Bundeskartellamt · Mehringdamm 129 · 1000 Berlin 61

An die  
Präsidentin des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1

1000 BERLIN 61, den 1. November 1991

Mehringdamm 129

(am Platz der Luftbrücke)

Telefon: (030) 69 01- 442

69 01-1 (Zentrale)

Telefax: (030) 69 01-400

Telex: 18 43 21

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/1042**

Betr.: Gesetz zur Regelung der Wohnungsbauförderung  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 11/2329 -  
- Öffentliche Anhörung -

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 11. Oktober 1991, hier eingegangen am 17. Oktober 1991, die mit dem o.g. Gesetzentwurf beabsichtigte Umstrukturierung als Zusammenschlußvorhaben i.S. des § 24a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beim Bundeskartellamt angemeldet. Die mit der Prüfung der Anmeldung befaßte 8. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes ist der Ansicht, daß das angemeldete Vorhaben auch in materiell-rechtlicher Hinsicht unter die Fusionskontrolle nach den Vorschriften des GWB fällt. Daß der Zusammenschluß durch ein Landesgesetz bewirkt werden soll, steht dem nicht entgegen (§ 24a Abs. 1 Nr. 3 GWB). Es handelt sich nach dem derzeitigen Erkenntnisstand der Beschlußabteilung auch nicht um einen kontrollfreien konzerninternen Vorgang, da die Westdeutsche Landesbank nicht als Konzernunternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen anzusehen sein dürfte.

Die materiell-rechtliche Prüfung des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens erstreckt sich darauf, ob auf einzelnen sachlich und

räumlich abzugrenzenden inländischen Märkten der Zusammenschluß zur Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen führt, und ob gegebenenfalls von den beteiligten Unternehmen nachgewiesen wird, daß durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, die die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen (§ 24 Abs. 1 GWB).

Die Beschlußabteilung ist gegenwärtig noch mit der Beschaffung der dafür erforderlichen Markt- und Unternehmensdaten beschäftigt. Sie hat auch die Verbände des Kreditgewerbes angesprochen und diesen anheimgestellt, sich zu den Auswirkungen des Vorhabens, soweit sie nach § 24 Abs. 1 GWB relevant sind, zu äußern. Die Beschlußabteilung geht aus heutiger Sicht davon aus, daß die volle Prüfungsfrist von vier Monaten im vorliegenden Fall nicht ausgeschöpft werden muß. Ich bitte aber um Verständnis, daß darüber hinaus über die voraussichtliche Verfahrensdauer und das voraussichtliche Prüfungsergebnis noch nichts gesagt werden kann.

Im Hinblick auf das noch schwebende Verfahren des Bundeskartellamtes bitte ich Sie auch um Ihr Verständnis, daß ich meine Zusage, an der Anhörung am 8. November teilzunehmen, wieder zurückziehe. Ich bin damit einverstanden, daß Sie dieses Schreiben als schriftliche Stellungnahme zur kartellrechtlichen Seite des Falles in die Anhörung einbeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Markert